

A m t s b l a t t
d e r
Regierung zu Düsseldorf.

~~~~~  
**Nr. 18.**  
~~~~~

Düsseldorf, Sonnabend, den 27. März 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.
Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von **Nr. 77.**
Preußen &c. &c.

Kartel Konvention
zwischen
Preußen und
Baiern.
I. 2765.

Ehru kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir mit Seiner Majestät dem Könige von Baiern, zur Beförderung des zwischen Unfern Staaten bestehenden freundschaftlichen Vernehmens, übereingekommen sind, eine Konvention wegen gegenseitiger Auslieferung der beiderseitigen Deserteurs und sonst austretenden militärpflichtigen Mannschaft, abzuschließen zu lassen; und die zu diesem Behuf ernannten Bevollmächtigten, nämlich: Unsererseits, Unser Generallieutenant und Staatsminister, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königl. Bairischen Hofe &c. Friedrich Wilhelm von Zastrow, und Seitens Seiner Majestät des Königs von Baiern, Höchstvero Kämmerer, Staatsminister des Königl. Hauses und des Außern &c., Aloys Franz Faver, Graf von Rechberg und Rothenslöwen, unter dem 16ten Dezember 1817. eine Konvention unterzeichnet haben, welche wörtlich folgendermaßen lautet:

Nachdem Ihre Königl. Majestäten von Preußen und von Baiern, zu mehrerer Beförderung des zwischen beiden Staaten bestehenden nachbarschaftlichen Vernehmens, eine Konvention wegen gegenseitiger Auslieferung der beiderseitigen Deserteurs und sonst austretenden militärpflichtigen Mannschaft, zu errichten beschlossen haben; so sind zu dem Ende beauftragt und bevollmächtigt worden: von Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Alera

höchstseffen Generallieutenant und Staatsminister, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königlich-Bairischen Hofe, Friedrich Wilhelm von Zastrow, Ritter des großen rothen Adler-Ordens, des Militärverdienst-Ordens, des eisernen Kreuzes, des Kurhessischen großen Löwen- und des Hessischen Militärverdienst-Ordens; und von Sr. Majestät dem Könige von Baiern, Allerhöchstseffen Kämmerer, Staatsminister des Könighchen Hauses und des Neußern, Aloys Franz Xaver Graf von Rechberg und Rothenlöwen, des Ordens vom heiligen Hubert Ritter, vom heiligen Georg und des Civilverdienst-Ordens der Bairischen Krone, und des Könighchen Ungarischen St. Stephans-Ordens Großkreuz ic.; welche nachstehende Vertragspunkte, unter Vorbehalt beiderseitiger Allerhöchsten Ratifikation, verabredet und festgestellt haben:

Art. 1. Alle in Zukunft, und zwar von dem Tage der Publikation gegenwärtiger Konvention, nach vorausgegangener Ratifikation, an gerechnet, von den Armeen der beiden hohen kontrahirenden Theile, unmittelbar oder mittelbar in des andern Lande, oder zu dessen Truppen, wenn diese sich auch außerhalb ihres Vaterlandes befinden sollten, desertirende Militärpersonen, sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres, oder der mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören, und demselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie, oder übrigen Militärfuhrwesen dienenden Trainsoldaten, oder sonst etwa angestellten Knechte.

Ein Gleiches findet auch auf die Dienerschaft der Offiziere und die mitgenommenen Pferde und Effekten Anwendung.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen kontrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre; so wird dennoch, selbst wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungsverträge beständen, die Auslieferung stets an diejenige der hohen kontrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der pazifizirenden Souveräns zu denen eines Dritten, oder von diesen wiederum in die Lande des andern pazifizirenden Souveräns, oder sonst zu dessen Truppen, desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverän mit jenem Dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin ab-

geliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paszifizirenden Souverán, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

- a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souveráns, so wie sie durch die neuesten Verträge begránzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;
- b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er übergetreten ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe, in sofern diese es zuláßt, der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungakten, entweder im Original, oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften, übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militárdienst geeignet sey, oder nicht.

Schulden, oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten, geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur, Montirungsstücke und sonstige herrschaftliche Militáreffekten, welche von dem Deserteur etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6. Um durch die möglichste Regelmáßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, sind beide hohe kontrahirende Theile über bestimmte, an ihren Gránzen belegene, Ablieferungsorte übereingekommen, und wird von Königl. Preuß. Seite hierzu Saarlouis und Erfurt, und von Königl. Bairischer Seite Zweibrücken und Kronach, angenommen. In diesen genannten Ablieferungsorten wird eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde, mit der Empfangnahme der Deserteurs und sofortigen Bezahlung aller in den nachfolgenden Elfsten und Dreizehnten Artikeln stipulirten Kosten beauftragt werden.

Art. 7. Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militär, oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe, nebst den etwa bei sich habenden Effekten, Pferden, Waffen &c. sofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls, an die jenseitige Behörde im nächsten Ablieferungsorte, gegen Bescheinigung, übergeben.

Art. 8. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten, entgangen seyn; so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militärdienste des gedachten Staates angestellt, oder in diesem Staate überhaupt auf irgend eine Art ansäßig zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung, bis zur nähern Berichtigung der angegebenen Thatsachen, Anstand zu geben.

Art. 9. Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen an die gegenseitigen Landesregierungen, oder an das Generalkommando der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben. Von den Militärbehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienst angenommen seyn sollten, oder von dem Militär als solche erkannt und verhaftet werden; von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Art. 10. Sollten zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und andern Staaten, welche durch die Königl. Bairischen Staaten von dem Preussischen Gebiete getrennt sind, Kartel-Konventionen bestehen, oder noch geschlossen werden, in deren Folge Auslieferungsfälle Preussischer Deserteurs vorkommen; so sind die Königl. Bairischen Behörden verpflichtet, dergleichen Deserteurs von solchen hinterliegenden dritten Staaten anzunehmen, und den weitern Transport nach den im Sechsten Artikel bestimmten Preuss. Ablieferungs-orten in eben der Art zu veranstalten, als ob solche Deserteurs innerhalb der Königl. Bairischen Staaten selbst zuerst ergriffen worden wären.

Eine gleiche Verpflichtung findet auf Seiten der Königl. Preuss. Behörden statt, wenn in ähnlichen Fällen, auf den Grund zwischen Seiner Majestät dem Könige von Baiern und andern Staaten bestehender Kartel-Konventionen, Königl. Bairischer Deserteurs das Königl. Preuss. Gebiet passiren müssen, um ihre Auslieferung zu bewirken.

Art. 11. An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag Drei Groschen Preuss. Courant, oder Dreizehn Kreuzer Rheinisch; für ein Pferd aber täglich Sechs Pfund Hafer, Acht Pfund Heu und Drei Pfund Stroh, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts,

oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Art. 12. Außer diesen Kosten, und der im nachfolgenden Artikel bemerkten Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souveräns, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden; auch findet bei dem im Vierten Artikel, Buchst. b., bestimmten Falle, keine Vergütung an Unterhaltungskosten für die Zeit statt, welche der Deserteur wegen begangener Verbrechen in Untersuchung, oder im Gefängniß gewesen ist.

Art. 13. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratifikation von Fünf Thalern Preuß. Courant, oder Acht Gulden und Fünf und vierzig Kreuzern Rheinisch, für einen Mann ohne Pferd; und von Zehn Thalern Preuß. Courant, oder Siebenzehn Gulden und Dreißig Kreuzern Rheinisch, für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden.

In Rücksicht anderer ausgetretenen Militärpflichtigen, die nicht nach dem Zweiten Artikel in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.

Art. 14. Ueber den Empfang der im FIFften und Dreizehnten Artikel gedachten Kosten- und Gratifikationserstattung, hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegen steht, nicht aufzuhalten.

Art. 15. Allen Behörden, besonders den Gränzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsamcs Auge zu haben, und daher einen Zeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen, oder andern Anzeichen sich ergibt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Art. 16. Alle, nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, militärpflichtige, oder zur bewaffneten Landesmacht gehörige Unterthanen, welche sich, von Zeit der Publikation dieser Konvention an, in die Lande des andern Souveräns, oder zu dessen Truppen begeben, sind der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im Uebrigen, sowohl in Hinsicht der

dabei zu beachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungs-
kosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militärischer
Deserteurs in dieser Konvention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

Art. 17. Um den im vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen
noch mehr entgegen zu kommen, sollen diejenigen Individuen, welche nach den Ges-
etzen eines jeden der pazifizirenden Staaten in militärpflichtigem Alter sind,
und, bei Ueberschreitung der jenseitigen Gränze, ohne eine hinreichende Legiti-
mation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Mi-
litärpflichtigkeit gegen ihren Staat entziehen wollen, sofort zurückgewiesen, und
dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate
gestattet werden.

Art. 18. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge un-
tersagt werden, Deserteurs oder solche Militärpflichtige, die ihre diesfällige Be-
freiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegesdiensten anzunehmen, des-
ren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwanigen Reklamatio-
nen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht ge-
stattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen in-
nerhalb der Staaten der hohen Souveräns angeworben werden.

Art. 19. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs, oder
Militärpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird
mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Art. 20. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen kontrahi-
renden Mächte untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sät-
tel, und Reitzzeug, Armatur, und Montirungsstücke und andre Militär-Requisi-
ten zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots
wird nicht nur zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne
den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werths angehalten, sondern noch
übrigens mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn
bediesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft, oder an
sich gebracht hat.

Art. 21. Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegen-
seitigen Deserteurs und Militärpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmäch-
tige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete, als eine Verletzung
des letztern streng untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dies-
ses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich

verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Art. 22. Als eine Verletzung des Gebiets ist es indessen nicht anzusehen, wenn von einem Kommando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Gänze verfolgt, ein Kommandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden.

Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche befindet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Civilobrigkeit, oder der Militärbehörde verhaftet wird, kein Kartelgeld gezahlt. Der Kommandirte darf sich aber keinesweges an den Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach dem Ein und zwanzigsten Artikel zu behandeln ist.

Art. 23. Jede gewaltsame, oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorium, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militärpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginns wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder, von seinem Vaterlande aus, auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 24. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Konvention von den Truppen der einen der hohen kontrahirenden Mächte desertirt sind und entweder bei der Armee des andern Souveräns Militärdienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reklamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 25. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publikation wirklich in dem Militärdienst des andern Souveräns sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen Einem Jahre, nach Publikation gegenwärtiger Konvention, diesfalls bestimmen erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Art. 26. Gegenwärtige Konvention, deren Ratifikation binnen Sechs Wochen umgewechselt werden soll, wird von den hohen kontrahirenden Mächten beiderseits, zu gleicher Zeit, zur genauesten Befolgung publizirt werden,

und ist gültig und geschlossen auf Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen kontrahirenden Theile Ein Jahr voraus freisteht.

So geschehen und unterzeichnet zu München, den 16. Dezember. 1817.
(L. S.) Z a s t r o w. (L. S.) Graf von R e c h b e r g.

So haben Wir diese Konvention, nach vorheriger Durchsicht, genehmigt und ratifizirt, wie Wir sie durch die gegenwärtige Urkunde genehmigen und ratifiziren, indem Wir für Uns und Unsere Nachfolger Unser Königlichcs Wort geben, sie zu erfüllen und aufrecht zu erhalten, auch keine Eingriffe in dieselbe zu gestatten.

Des zur Urkund haben Wir die gegenwärtige Ratifikation Höchstehigendbig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insegel versehen lassen.

Ergeben Königsberg, den 6. Juni. 1818.
(L. S.) Friedrich Wilhelm.
E. Fürst von H a r d e n b e r g.

Nr. 78.

Die geistlichen Räte bei den Regierungen erhalten das Prädikat Consistorial-Räthe.
II. 3032.

In Folge einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 22. Januar l. J. wird den bei den Regierungen angestellten geistlichen Räten, da sie zugleich Mitglieder der Consistorien sind, nicht mehr das Prädikat Regierungsräthe, sondern das Prädikat Consistorialräthe beigelegt werden. Woran sich also in Hinsicht der bei der hiesigen Regierung angestellten geistlichen Räte jedermann zu achten hat.
Düsseldorf den 20. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 79.

Ernennung eines Commissärs der Wittwen-Berpflegungs-Anstalt für den hiesigen Regierungs-Bezirk.
II. 3685.

Von der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Anstalt ist der hies selbst wohnende Advokat Herr S. Evelt zum Commissarius der Anstalt für den hiesigen Regierungsbezirk ernannt worden.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. wird dies hiedurch bekannt gemacht.

Düsseldorf den 18. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Die bisher auf Wartegold gestandenen Zeichner des ehemaligen topographischen Büreaus Schlungs und Ströbling sind bei der Planckammer für die Katastrirung in den westwärts rheinischen Provinzen angestellt worden.